

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl.
des „Instr. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unsern Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insertionspreis: die
kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im
amtlichen Teile die gestaltene
Zeile 30 Pf.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Dannebohn in Eibenstock.
50. Jahrgang.

Nr. 3.

Dienstag, den 6. Januar

1903.

Bekanntmachung.

Die im Jahre 1903 zu erhebenden **Beiträge zur staatlichen Schlachtvieh-**
versicherung sind auf

2 M. 50 Pf. für ein männliches Kind,
10 " 50 " " weibliches "
— " 75 " " " Schwein "

festgesetzt worden.

Eibenstock, am 3. Januar 1903.

Königliches Hauptzollamt.

Bekanntmachung.

Nachdem die Einweisung und Verpflichtung der neu- bez. wiedergewählten Stadtver-
ordneten am 2. d. s. Monats erfolgt ist, setzt sich das Kollegium im Jahre 1903 folgender-
maßen zusammen:

I. Drittel:

- Herr Kaufmann Gustav Dierich, anst.
- „ Lehrer Carl Emil Herloff, unanst.
- „ Kaufmann Alfred Moritz Hirschberg, anst.
- „ Ortsrichter Emil Alban Reichsner, anst.
- „ Schneidermeister Friedrich Hermann Pfefferkorn, unanst.
- „ Kaufmann Gustav Emil Schlegel, anst.
- „ Zeichner Hans Alban Seidel, unanst.

II. Drittel:

- Herr Gärtnerbesitzer Bernhard Frijsche, anst.
- „ Kaufmann Otto Paul Hedel, anst.
- „ „ Gustav Richard Hertel, anst.
- „ „ Eduard Hermann Müller, anst.
- „ „ Gustav Emil Tittel, unanst.
- „ Hermann Wagner, anst.
- „ Schneidemühlenbesitzer Max Gustav Zeuner, anst.

III. Drittel:

- Herr Stickerbesitzer Karl Hermann Auerswald, anst.
- „ Oberförster Otto Richard Bach, unanst.
- „ Kaufmann Carl Richard Kunz, anst.
- „ „ Bernhard Löcher, anst.
- „ „ Max Richard Ludwig, anst.
- „ „ Alban Otto Mannel, anst.
- „ Schlossermeister Carl Eduard Porst, anst.

Herr Dierich ist als **Vorsitzer** und Herr Frijsche als **Vize-Vorsitzer** des
Kollegiums gewählt worden.

Eibenstock, den 3. Januar 1903.

Der Rat der Stadt.

Hesse.

Müller.

Hundsteuer betreffend.

Die **Hundsteuer** in Eibenstock beträgt im Jahre 1903 wie seither
10 Mark,

wovon nur die Kettenhunde in den in § 2 Absatz 3 des Hundesteuer-Regulativs vom
15. Juni 1885 besonders aufgeführten Gehöften u. s. w., für die nur eine Steuer von
6 Mark zu entrichten ist, ausgenommen sind.

Die **Hundsteuer** ist bis zum **31. Januar 1903** gegen Entnahme der Hunde-
steuermarken von den Hausbesitzern in der Stadtkasse auf das ganze Jahr im Voraus zu
entrichten. Auch werden die Hausbesitzer in Gemäßheit von § 3 des Gesetzes vom 18.
August 1868, die allgemeine Einführung einer Hundsteuer betreffend, hiermit aufgefordert,
über die in ihrem Besitze befindlichen **steuerpflichtigen Hunde** bis zum **10. Januar**
1903 schriftliche Anzeige anher zu erstatten.

Der österreichisch-ungarische Ausgleich.

Am Sylvester-Abend ist, wie bereits gemeldet, endlich der
Ausgleich zwischen Oesterreich und Ungarn nach langen Mühen
und Anstrengungen, wenigstens zwischen den beiderseitigen Re-
gierungen, zum Abschluß gebracht und damit wieder eine Basis
für die wirtschaftlichen Beziehungen beider Länder geschaffen
worden. Bekanntlich datiert der „Ausgleich“ vom Jahre 1867,
als Oesterreich nach dem unglücklichen Kriege von 1866 ge-
zwungen war, Ungarn eine größere staatsrechtliche Selbständigkeit
einzuräumen, und in gewissen Grenzen eine Zweiteilung der
Monarchie erfolgte. Dieser im Jahre 1867 abgeschlossene Staats-
vertrag, der gelegentlich alle 10 Jahre erneuert werden soll, regelte
die „gemeinsamen Angelegenheiten“ beider Länder und betraf die
Frage über die Anteile der beiden Reichshälften an den gemein-
samen Ausgaben, die Verteilung der Staatsschuld und das Zoll-
und Handelsbündnis. Im Jahre 1877 wurde der Ausgleich er-
neuert. Schon 1887 tauchten Schwierigkeiten auf, und es gelang
erst nach längeren Verhandlungen, den neuen Ausgleich abzu-
schließen. Beim nächsten Ablauf des Termins aber, im Jahre
1897 konnte der Ausgleich wegen der Obstruktion erst der
Tschechen, dann der Deutschen im österreichischen Abgeordneten-
hause überhaupt nicht erledigt werden. Auch das Jahr 1898
brachte keine Besserung, und erst im Jahre 1899 kam es zu einem
Kompromiß nach der sog. Formel Széll. Es wurde bestimmt,
daß das zwischen den beiden Staaten bestehende Zoll- und Handels-
bündnis bis zum Jahre 1907 in Kraft bleiben sollte; wenn aber
bis zum Jahre 1903 ein Zoll- und Handelsbündnis nicht auf
der verfassungsmäßigen Grundlage zu Stande käme, so sollten die
1903 ablaufenden Handelsverträge nur bis 1907 abgeschlossen
werden können.

Man sieht hieraus, in welche äußerst schwierige Lage die
beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie geraten
wären, wenn die Ausgleichsfrage keine Lösung gefunden hätte.
Gewiß hätte, wie das sowohl von Wiener als von Pesther Blättern
ausdrücklich betont wird, dem Abbruch der Ausgleichsverhandlungen
nicht notwendig der wirtschaftliche Bruch zwischen den beiden
Ländern folgen müssen, denn durch das Kompromiß vom Jahre
1899 war selbst für den Fall des Scheiterns der Ausgleichs-
verhandlungen die Zollvereinheit für die nächsten vier Jahre auf
Grundlage der Reziprozität noch sichergestellt; aber die Sachlage
wäre äußerst bedenklich gewesen, da die Frage der Handelsver-
träge mit den auswärtigen Staaten eine dringende Lösung ver-
langt, und Oesterreich durch die Kündigung des italienischen
Handelsvertrages den Anfang zur möglichen Kündigung vieler
anderer Handelsverträge gemacht hat. Wie hätte Oesterreich-
Ungarn an die Erledigung der wichtigen handelspolitischen Fragen
herantreten können, ohne mit einem autonomen Zolltarif aus-
gerüstet zu sein, und wie wäre es überhaupt möglich gewesen,
Handelsverträge abzuschließen, da es gelegentlich solche nur bis zum
Jahre 1907 abschließen dürfte! Vierjährige Handelsverträge
sind zu kurz und nehmen diesen alle Bedeutung, da der Haupt-
zweck der Handelsverträge, die Stabilität des Handels, dadurch
nicht erreicht wird. Die fremden Staaten würden sich also auf
so kurzfristige Handelsverträge überhaupt nicht eingelassen, oder
Kompensationen verlangt haben, durch die Oesterreich-Ungarn
im hohen Grade benachteiligt worden wäre.

Noch ein anderes wichtiges Moment wäre beim endgiltigen
Misserfolge der Ausgleichsverhandlungen in Frage gekommen.
Schon seit einigen Jahren treten in Ungarn Tendenzen auf eine
völlige staatsrechtliche Trennung immer deutlicher hervor,
und ohne Zweifel würden die auf eine solche Umgestaltung hin-

arbeitenden Elemente durch das Fehlschlagen einer Einigung
beider Staaten auf wirtschaftlichem Gebiete eine außerordentliche
Stärkung erfahren haben. Selbst ein Organ wie der „Pester
Lloyd“, der nicht mit den erwähnten Elementen zu paktieren pflegt,
äußert sich in dieser Hinsicht folgendermaßen: „Vergebens alle
Selbstbeschwichtigungsversuche und jede Täuschung: wäre der Aus-
gleich zwischen den beiden Regierungen nicht zu Stande gekommen,
so wäre die Negation in das ganze bestehende Verhältnis hinein-
getragen worden — vermöge der natürlichen Konsequenzen selbst
in das staatsrechtliche Verhältnis. Diese Gefahr, diese
bringende Gefahr ist jetzt, soweit es sich unmittelbar um die
Akte der beiden Regierungen handelt, beschworen worden; aber
wir haben sie gerade angeht der erfreulichen Wendung so
rückhaltlos gezeichnet, weil es notwendig ist, daß sich die Völker
Oesterreichs und Ungarns sie vor die Seele stellen und in den
Tagen, da die Entscheidung an sie herantreten wird, darnach
handeln.“

In der Tat sind noch nicht alle Schwierigkeiten über-
wunden; denn wenn sich auch die beiderseitigen Regierungen ge-
einigt haben, so müssen jetzt die Parlamente noch den Beschlüssen
der Regierungen ihre Zustimmung geben. Im ungarischen Reichs-
tage wird es eventuell Herrn v. Széll gelingen, die Ausgleichs-
vorlagen zur Annahme zu bringen. Was ist aber vom öster-
reichischen Abgeordnetenhause zu erwarten, wo die Tschechen durch
ihre Obstruktion schon so lange jede gesetzgeberische Arbeit un-
möglich machen, so daß hier nicht einmal das Budget durchbe-
raten werden konnte, und die Regierung sich gezwungen sah, auf
Grund des § 14 für die nächsten sechs Monate das Budget
festzustellen. Man hat neuerdings einen ernstlichen Versuch gemacht,
eine wenigstens vorläufige Einigung zwischen den Tschechen und
Deutschen herbeizuführen, und in diesen Tagen soll die Verständig-

Die Hinterziehung der Steuer wird mit dem dreifachen Betrage der hinterzogenen
Steuer bestraft.

Dabei ist noch auf folgende Bestimmungen aufmerksam zu machen:

Junge Hunde, welche zur Zeit der im Monat Februar und Monat Juli jedes Jahres
stattfindenden Revision noch gesäugt werden, bleiben für das laufende Halbjahr von der
Steuer befreit; in Eibenstock nur vorübergehend, aber mindestens einen Monat sich auf-
haltende Hundebesitzer, deren Hunde nicht bereits an einem anderen Orte versteuert sind,
haben für je einen Hund 3 M. Steuer zu entrichten; für im Laufe des Jahres ange-
schaffte, noch nicht versteuerte Hunde ist binnen 14 Tagen, von erfolgter Anschaffung an
gerechnet, die volle bez. sofern die Anschaffung erst im zweiten Halbjahre erfolgt, die halbe
Jahressteuer zu entrichten; dasselbe gilt rücksichtlich solcher bereits versteuerten Hunde,
welche ohne Steuermarken in den Besitz eines anderen Herrn übergehen; für einen steuer-
pflichtigen und an einem anderen Orte mit niedrigerer Hundesteuer bereits versteuerten
Hund ist der durch den höheren Steuerfuß hier selbst hervorgerufene Differenzbetrag noch
nachzutragen; im Falle unverschuldeten Verlustes der Steuermarken wird dem Verlust-
träger gegen Erlegung von 1 M. 50 Pf. eine neue Hundesteuermarken abgegeben.

Es wird endlich unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. November
1882 darauf aufmerksam gemacht, daß die Hunde außerhalb der Häuser, Gehöfte und
sonstigen geschlossenen Lokalitäten stets die für das laufende Jahr gültige Hundesteuermarken
am Halsbande tragen müssen, die Besitzer ohne Steuermarken am Halsband betroffener
Hunde aber in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung, insoweit keine Steuerhinterziehung vor-
liegt, mit 3 Mark zu bestrafen sind.

Eibenstock, den 3. Januar 1903.

Der Rat der Stadt.

Hesse.

Bg.

Abendschule für weibliche Handarbeiten.

Wiederbeginn des Unterrichts in der Abendschule für Frauen und Mädchen

Montag, den 5. Januar 1903.

Der Unterricht verfolgt den Zweck, Frauen und konfirmierten Mädchen, die den Tag
über in Anspruch genommen werden, Gelegenheit zur Erlernung der notwendigsten weib-
lichen Handarbeiten zu geben oder sich in der Ausführung schwieriger Handarbeiten zu
vervollkommen.

Der Unterricht findet wöchentlich zwei Mal und zwar **Montags** und **Donnerstags**
abends 8 Uhr bis 10 Uhr statt und umfaßt:

„Zuschneiden und Nähen, Ausbessern und Stopfen von Wäsche- und Bekleidungs-
gegenständen und Herstellung einfacher Kleider.“

Für den Unterricht sind monatlich 50 Pfg. im Voraus zu bezahlen. Das erforderliche
Material ist mitzubringen.

Der Unterricht findet statt in der alten Bürgerschule, Zimmer Nr. 7.

Eibenstock, den 5. Januar 1903.

Der Rat der Stadt.

Hesse.

Lpm.

Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle betr.

Die im Jahre 1883 geborenen männlichen Personen, ingeleichen diejenigen, älteren Jahr-
gängen angehörenden Mannschaften hiesigen Orts, über deren Militärverhältnis noch
nicht endgiltig entschieden worden ist, werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar 1903

im hiesigen Gemeindeamte beifügig Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle anzumelden.
Die Militärpflichtigen aus den früheren Jahrgängen haben ihren Lösungsschein, die
im Jahre 1883 auswärts geborenen den Geburtschein mitzubringen.

Schönheide, am 3. Januar 1903.

Der Gemeindevorstand.

Haupt.